

Kurztitel

Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 343/2011 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 23/2013

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

10.01.2013

Außerkrafttretensdatum

17.12.2015

Text**Meldepflichten bei Verwendung von Globalgenehmigungen**

§ 9. (1) Die Inhaber von Globalgenehmigungen gemäß § 30 AußWG 2011 haben bis spätestens 1. März jedes Kalenderjahres Meldungen über sämtliche im vorangegangenen Kalenderjahr getätigte Lieferungen vorzunehmen.

(2) Die Meldungen gemäß Abs. 1 haben insbesondere zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Bescheidinhabers;
2. Nummer der Globalgenehmigung;
3. Angabe der Güter einschließlich Zolltarifnummer;
4. Empfänger und bekannte Endverwender der Güter;
5. Empfängerland und jene anderen EU-Mitgliedstaaten, über die die Güter verbracht wurden, und
6. Menge und Wert der verbrachten Güter.